

Stromliefervertrag

über die Lieferung elektrischer Energie für Netzverluste
(Fahrplanlieferung 2019, Los 2)
zwischen

[Name und Adresse]

- nachstehend „**Lieferant**“ genannt -

und

ovag Netz AG
Hanauer Str. 9-13
61169 Friedberg

- nachstehend „**Verteilnetzbetreiber**“ oder „**VNB**“ genannt -

beide gemeinsam als „**Vertragspartner**“ bezeichnet

Präambel

Der VNB hat die Lieferung der elektrischen Energie für Netzverluste (Fahrplanlieferung Los 2 für das Kalenderjahr 2019) gemäß § 22 Abs. 1 EnWG im Zeitraum 09.11. bis 30.11.2017 durch Veröffentlichung im Internet ausgeschrieben.

Der Lieferant hat fristgerecht ein vollständiges Angebot unterbreitet und am 30.11.2017 den Zuschlag erhalten. Der Zuschlag ist zu den Bedingungen dieses Vertrags erfolgt.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferant liefert dem VNB die elektrische Energie für Netzverluste, die der VNB mit den „Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie 2019, Los 2“, beigefügt als Anlage ausgeschrieben hat. Die Liefermenge beträgt **10.720.070 kWh**. Die Lieferung erfolgt gemäß dem ausgeschriebenem ¼-h-Fahrplan 2019 – Los 2.

Der Fahrplanverlauf an den Tagen mit Zeitumstellung Sommer/Winter (31.03. und 27.10.2019) ist zu beachten.

- (2) Der Preis für die Lieferung der Verlustenergie beträgt _____ ct /kWh (netto ohne USt). Dieser Preis enthält alle Energiekosten, Gebühren, Entgelte, Abgaben, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe anfallen.

Übersicht monatliche Liefermengen gemäß Fahrplan mit dazugehörigen Rechnungsbeträgen

Einzelpreis: _____ ct/kWh

	kWh	Betrag
Januar	1.137.493,50	XXXXX €
Februar	943.416,75	XXXXX €
März	939.243,75	XXXXX €
April	846.058,75	XXXXX €
Mai	807.787,00	XXXXX €
Juni	780.849,00	XXXXX €
Juli	805.416,25	XXXXX €
August	768.644,00	XXXXX €
September	791.709,00	XXXXX €
Oktober	898.884,00	XXXXX €
November	967.913,00	XXXXX €
Dezember	1.032.654,75	XXXXX €

	kWh	€
Insgesamt:	10.720.070,00	XXXXX €

§ 2 Lieferzeitraum

Der Lieferzeitraum für die Stromlieferungen beginnt am 01.01.2019, 00.00 Uhr, und endet am 31.12.2019, 24.00 Uhr.

§ 3 Lieferort und Abwicklung der Lieferung

- (1) Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis mit dem EIC-Code **11XVEROVAG-NETZB** bei der Tennet TSO GmbH (Übergabestelle und Lieferort).
- (2) Die Stromlieferung an den VNB erfolgt aus Bilanzkreis mit dem EIC-Code _____. Sofern der Lieferant für diesen Bilanzkreis nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher ist, muss die Zustimmungserklärung des Bilanzkreisverantwortlichen dem Formblatt „Angebot Verlustenergie 2019 - Los 2“ als Teil der Anlage zu diesem Vertrag beigelegt werden.

§ 4 Ansprechstellen

- (1) Ansprechstelle des Lieferanten ist:

[Name des Lieferanten und des Ansprechpartners
Adresse]

- (2) Ansprechstelle des VNB ist:

ovag Netz AG
Sachgebiet TN
Hanauer Straße 9 – 13
61169 Friedberg
Tel.: (06031) 82-1269
Fax: (06031) 82-1429
E-Mail: netznutzung@ovag-netz.de

§ 5 Abrechnung und Zahlung

- (1) Die Abrechnung der Energielieferung erfolgt monatlich im Nachgang für den Vormonat und nach Eingang prüffähiger Rechnungen in deutscher Sprache. Eventuell anfallende Steuern und/oder Abgaben sind separat auszuweisen. Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB senden
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.
- (3) Dem VNB stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen:

Sind die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert, so ruhen die Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtungen für den entsprechenden Zeitraum. Die Vertragspartner wirken zur Beseitigung von Fehlern und/oder Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Nichterfüllung

Erfüllt der Lieferant seine Lieferverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht, ist der VNB berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheiten

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist und/oder
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen und Unterlagen wie z. B. Geschäftsberichte und einen Handelsregisterauszug zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass er vor einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufnehmen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seine Lieferverpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllt und dem VNB dadurch Mehraufwendungen für eine Ersatzbeschaffung entstehen.
- (5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag endet am 31.12.2019, 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Jede Partei ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt,
 - b) die andere Partei wiederholt ihre vertraglichen Pflichten verletzt,
 - c) über das Vermögen des Lieferanten ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der ovag Netz AG. Die ovag Netz AG ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes zu verklagen.

§ 13 Rechtsnachfolge

- (1) Die Vertragspartner bedürfen für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Falle einer unternehmensrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht der Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- (2) Außerhalb der in Satz 1 getroffenen Regelung darf eine Zustimmung zur Rechtsnachfolge nur verweigert werden, wenn an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Neben dem Rechtsnachfolger haftet der übertragende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner als Gesamtschuldner fort.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und gegebenenfalls den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (4) Die in diesem Vertrag genannte Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags.
- (5) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

_____, den _____.____.2017

Friedberg, den _____.____.2017

[Name des Lieferanten]

ovag Netz AG

-
- Anlage :
- Allg. Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie 2019 - Los 2
 - Vervollständigtes und unterzeichnetes Formblatt „Angebot Verlustenergie 2019 - Los 2“
 - 1/4-h-Fahrplan 2019 - Los 2 (CD-ROM)